

Steuerliche Aspekte



30.11.2018
von Kathleen Altmann

Freistellungsauftrag,
Nichtveranlagung,
Sparer-Pauschbetrag -
hier finden Sie eine
Übersicht der steuer-
lichen Aspekte.

Abgeltungssteuer
Anleger
Freibeträge
Fonds
Steuern
Geldanlage
Investmentfonds
Dossier steuerliche
Aspekte

Bei Finanzentscheidungen sollten Sparer und Anleger auch steuerliche Aspekte berücksichtigen.

Reform der Fonds-Besteuerung

Seit 1. Januar 2018 gelten neue Regeln für die Besteuerung von Investmentfonds. Das System soll für Fondsanbieter, Anleger und Verwaltung einfacher werden und EU-rechtliche Risiken ausräumen.

Die wesentliche Änderung: Bisher erhielten Anleger die Einkünfte eines Fonds unmittelbar steuerlich zugerechnet. Zukünftig werden Publikumsfonds und Anleger getrennt voneinander besteuert – ähnlich wie Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner. Alle inländischen Fondseinkünfte außer Zinsen werden mit einer Steuer von 15 Prozent belastet.

Als Ausgleich dafür, dass die Fondserträge besteuert werden, sind Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen beim Anleger künftig teilweise steuerfrei (in der Fachsprache „freigestellt“). Wie hoch der steuerfreie Anteil ist, richtet sich nach der Art des Fonds. Der verbleibende Teil unterliegt der Abgeltungsteuer. Erfolgt keine oder nur eine geringe Ausschüttung, wird ersatzweise eine so genannte Vorabpauschale besteuert. Deutlich vereinfacht wird die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

Der bisherige Bestandsschutz für Fondsanteile, die Privatanleger vor 2009 erworben haben, fällt zum Jahresende weg. Wertsteigerungen dieser Alt-Anteile nach dem 1. Januar 2018 werden steuerpflichtig, sobald der Freibetrag von 100.000 Euro pro Anleger aufgebraucht ist.

Im Normalfall müssen Sie als Anleger nicht selbst aktiv werden. Trotzdem ist es wichtig, über die neuen Regeln Bescheid zu wissen. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in unserem [Blog](#).

Freistellungsauftrag

Mit einem Freistellungsauftrag kann der Sparer seine Bank beauftragen, dass Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages von derzeit 801 Euro jährlich ohne Abzug der Abgeltungsteuer gutgeschrieben werden. Für zusammenveranlagte Ehepaare gilt das Doppelte.

Seit 2010 können Eheleute wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von 1.602 Euro oder Einzel-Freistellungsaufträge bis zu jeweils 801 Euro erteilen möchten. Einzel-Freistellungsaufträge gelten allerdings nicht für Gemeinschaftskonten und -depots. Sie kommen vor allem in Betracht, wenn Ehegatten getrennt steuerlich veranlagt werden.

Bankkunden können ihre Freistellungsaufträge jederzeit ändern oder neu stellen. Sinnvoll ist es darüber hinaus noch vor Jahresende zu prüfen, ob die frei gestellten Beträge auf Konten und Depots weiterhin optimal aufgeteilt sind. Denn wer

mehrere Bankverbindungen hat, kann auch mehrere Freistellungsaufträge erteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass die insgesamt frei gestellten Beträge den Gesamtbetrag von 801 Euro pro Person im Jahr nicht überschreiten.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Wer auf Grund seiner geringen Einkünfte (Grundfreibetrag derzeit 9.000 Euro im Jahr zzgl. Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro) keine Einkommensteuer zahlt, unterliegt nicht der Abgeltungsteuer und kann eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beim Finanzamt beantragen.

Liegt der Bank eine solche NV-Bescheinigung vor, kann sie Zinsen und andere Kapitalerträge in voller Höhe ohne Steuerabzug auszahlen – eben auch dann, wenn der Sparer-Pauschbetrag bereits überschritten ist.

Anträge zur Ausstellung einer NV-Bescheinigung gibt es als Vordruck beim zuständigen Finanzamt. Der Antrag ist leicht auszufüllen: Für das Antragsjahr sind lediglich Angaben zum voraussichtlich zu versteuernden Einkommen zu machen. Das Finanzamt stellt eine NV-Bescheinigung jedem aus, der voraussichtlich keine Einkommensteuer zahlen muss. Diese NV-Bescheinigung ist in der Regel drei Jahre gültig.

Sparer-Pauschbetrag

Banken und Sparkassen ziehen die anfallende Steuer gleich bei der Gutschrift der Erträge ab. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer, sodass die endgültige Belastung bei 28 Prozent bis 29 Prozent liegen kann. Die Abgeltungsteuer fällt jedoch nur an, wenn der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von insgesamt 801 Euro pro Person und Jahr überschritten wird.

Rentner und Steuern

Rentner können Zinsen und andere Kapitaleinkünfte über den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro hinaus steuerfrei einnehmen. Voraussetzung ist, dass das jährliche Einkommen den Betrag von derzeit 9.168 Euro (Grundfreibetrag 9.000 Euro zzgl. Werbungskostenpauschale 102 Euro, zzgl. Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro) nicht überschreitet.

Steuern sparen mit Kindern

Steuern sparen kann man auch mit Kindern: Kindern stehen genauso wie den Eltern jährliche Freibeträge bei der Einkommensbesteuerung zu. Auf Grund dieser Freibeträge sind für Kinder Zinsen und andere Einnahmen aus Kapitalvermögen derzeit bis zur Höhe von 9.837 Euro im Jahr steuerfrei, sofern sie nicht noch andere Einkünfte beziehen. (Grundfreibetrag 9.000 Euro zzgl. Sparer-Pauschbetrag 801 Euro zzgl. Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro)

Die Schenkung von Kapitalvermögen an Kinder ist bis zu einer Summe in Höhe von 400.000 Euro schenkungsteuerfrei. Dieser Betrag gilt pro Kind und kann jeweils nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Eine Vermögensübertragung innerhalb der Familie wird aber nur anerkannt, wenn sie den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Das heißt, Eltern können nicht mehr ohne weiteres auf Kapital und Zinsen für eigene Zwecke zurückgreifen, sobald sie ein Konto oder Depot auf den Namen eines Kindes einrichten. Ansonsten werden ihnen die Zinsen selbst zugerechnet.

Zu beachten ist auch, dass der Nachwuchs mit hohen Kapitaleinkünften eigene Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung zahlen muss. Auch für andere Fördermaßnahmen wie zum Beispiel Bafög müssen bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen berücksichtigt werden.